



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
90-01-(2017-2051)

bearbeitet von:
Mag. Oliver Puchner

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

An die
Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Städtebundes

Wien, 12. Dezember 2017

Rundschreiben Nr. 20/2017

Negativzinsen/Rückzahlungsansprüche

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ziel dieses Schreibens ist es, Ihnen einen Überblick zu geben, welche Schritte der Österreichische Städtebund zum Thema Negativzinsen/Rückzahlungsansprüche der Städte/Gemeinden bis heute unternommen hat und Ihnen Vorschläge für die weitere Vorgehensweise (aller Städte/Gemeinden) bei der Geltendmachung möglicher Rückzahlungsansprüche für zu viel bezahlte Zinsen zu unterbreiten.

1) Hintergrund

In den letzten Jahren wiesen die Referenzzinssätze für EUR (EONIA/EURIBOR) und CHF – LIBOR einen negativen Wert auf. Details finden Sie im Anhang 1 und Anhang 2.

Bankkunden sind teilweise von ihrer Bank dahingehend informiert worden, wie die Bank gedenkt mit negativen Referenzzinssätzen umzugehen. Diese Vorschläge laufen in aller Regel auf eine für den Kunden nachteilige Vertragsänderung für die Zinsberechnung hinaus. Bei unveränderter Vertragslage würden sich allerdings Nachteile für die Banken ergeben.

Bei Kreditverträgen mit einer Zinsgleitklausel (eine Vertragsbestimmung wonach der Gesamtzinssatz sich aus einem Referenzzinssatz (z.B. 3-Monats Euribor) und einem Aufschlag (Marge) zusammensetzt) sollte sich auch dieses Absinken des Referenzzinssatzes unter null in einem geringeren Zinssatz niederschlagen. Bei niedrigen Margenvereinbarungen wäre es sogar möglich, dass der Gesamtzinssatz auch negativ werden könnte. Dies könnte zum Ergebnis führen, dass eine Bank Kreditzinsen an einen Kreditnehmer zahlen müsste („Negativzinsen“), statt vice versa (der Normalfall).

Gerade Gebietskörperschaften müssen sich mit dem Thema auseinandersetzen, da im Lichte der Untreuediskussion das Risiko besteht, dass ein finanziell nachteiliges Geschäft zu persönlicher Verantwortung der handelnden Personen führen kann.

2) Jüngste OGH-Judikatur

Wie in den Medien berichtet, fällte der OGH in diesem Jahr mehrere Entscheidungen zum Thema Negativzinsen und zu der Frage, ob bei einem negativen Referenzzinssatz Banken verpflichtet werden könnten, Zinsen an einen Kreditnehmer zu zahlen. Zusammengefasst kam der OGH zum Ergebnis, dass ein negativer Referenzzinssatz den vereinbarten Aufschlag (Marge) ganz oder teilweise reduzieren kann und der Gesamtzins auf Null fallen kann.

Alle diese Urteile ergingen in Bezug auf Verbraucher. Es stellt sich aus Sicht der Städte/Gemeinden daher die Frage, inwieweit diese Entscheidungen für die Städte/Gemeinden relevant sein könnten, obwohl sie keine Verbraucher sind.

In der Sitzung der Finanzkommission am 24.10.2017 hielt Herr Dr. Stefan Eder, Partner bei Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH, einen Vortrag zu diesen Themen¹. Zusammenfassend führte Dr. Eder aus, dass, seiner Meinung nach, die OGH-Entscheidungen für die Städte/Gemeinden durchaus relevant sind, da sie primär nicht auf Verbraucherschutzbestimmungen sondern allgemeinen Vertragsprinzipien aufbauen. Für ausführlichere Informationen, siehe Anhang 3.

Rechtsfolgen/Rückzahlungsansprüche

Da die Entscheidungslogik des OGH primär auf allgemeinen Rechtsprinzipien aufbaut (und nicht auf Verbraucherrecht), sollte sie auch für Nichtverbraucher

¹ Dieser hat auch die Anhänge zur Verfügung gestellt.



(Unternehmen und daher auch Städte/Gemeinden) gelten. Dementsprechend wäre es möglich, dass eine Stadt/Gemeinde bei Zahlung eines Mindestzinssatzes, der dem Aufschlag entspricht, zu viel Zinsen zahlte. Ist dies der Fall, hätte die jeweilige Gebietskörperschaft einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Bank. Weiters wäre zu analysieren, ob ein typischer Fall (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatten die Parteien nicht die Absicht, dass die Bank Zinszahlungen an den Kreditnehmer leisten würde) tatsächlich, wie vom OGH oft angenommen, vorliegt, da man sonst auch zum Ergebnis kommen könnte, dass eine Bank Negativzinsen zu leisten hat, besonders wenn dies (z.B. ausdrücklich) vereinbart wurde.

Problematisch sind allerdings Fälle, in denen die Stadt/Gemeinde zwischenzeitig schon einer Vertragsänderung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat. Hier ist der Rückforderungsanspruch möglicherweise ausgeschlossen oder zumindest erschwert.

3) Derivate

Nicht nur Kreditgeschäfte sondern auch Derivatgeschäfte könnten derartige relevante Klauseln enthalten und wären daher zu prüfen. Dies ist besonders der Fall, wenn entweder der Rahmenvertrag oder die Einzelabschlussbestätigung einen Verweis auf die ISDA Definitions 2006 enthält und der Zinsswap aufgrund einer Empfehlung der kreditgebenden Bank als Zinssicherungsgeschäft in Zusammenhang mit einem Kredit abgeschlossen wurde. Soweit Swaps zu Hedging-Zwecken für Kredite vereinbart wurden, sind auch allfällige Interdependenzen zu prüfen.

4) Verjährung

Die Verjährung von möglichen Ansprüchen ist ein besonders relevantes Thema. Die Verjährungsfristen betragen für Zinsrückforderungen (sowohl aus dem Titel Schadenersatz als auch ungerechtfertigte Bereicherung) aus Kreditverträgen drei Jahre und beginnen mit der Zahlung des zu viel bezahlten Betrages. Da die Referenzzinssätze des EURIBOR in der zweiten Hälfte 2014 erstmals vereinzelt geringfügig und ab Beginn 2015 dann in allen Ausgestaltungsformen (auch stärker) negativ wurden, wären 2018 Ansprüche zur Wahrung der Rechte vor Ablauf der Verjährung gerichtlich geltend zu machen oder eine Vereinbarung betreffend einen Verzicht auf den Einwand der Verjährungseinrede zeitnah abzuschließen. Ähnlich ist der Fall bei Verträgen in Schweizer Franken, wobei hier hervorzuheben ist, dass die Verjährungsthematik schon schlagend sein kann bzw. aller Voraussicht nach

zu Beginn 2018 schlagend wird. Zum besseren Verständnis der Entwicklung der Referenzzinssätze siehe die Grafiken in Anhang 1 und 2. Für eine Übersicht der relevanten Zinsfeststellungstermine, siehe Anhang 4a und 4b.

5) Untreue

Auch ist zu beachten, dass ein Unterlassen der Rückforderung eventuell den strafrechtlichen Tatbestand der Untreue verwirklichen kann. Laut Gesetz begeht Untreue wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist. Untätigbleiben ist daher in vielen Fällen keine Option wenn dadurch Ihrer Gebietskörperschaft ein Nachteil entstehen würde. Hier gibt es im Einzelfall einige Handlungsaspekte abzuwägen, um diese Verhandlungsoptionen allerdings greifbar zu machen, empfehlen wir zunächst die möglichen Ansprüche gegenüber den Banken, wie untenstehend dargestellt geltend zu machen.

6) Weitere Vorgehensweise

Städtebund

Der Städtebund beabsichtigt:

- zunächst ein Schreiben an die FMA und an die ÖNB zu senden, um diese darüber zu informieren, dass die Städte/Gemeinden vorhaben, Rückzahlungsansprüche gegenüber den Banken geltend zu machen und um die Einleitung einer Mediation anzuregen. Dies mit dem Ziel, unnötigen Prozessaufwand zu vermeiden und den Bankplatz möglichst wenig zu beeinträchtigen;
- und mit der WKÖ und dem Bankenverband Kontakt aufzunehmen, um auch ihre Unterstützung/Mitwirkung bei den Verhandlungen mit den Banken anzuregen;
- anschließend sich mit den Banken in Verbindung setzen, um mit den Zuständigen für den Öffentlichen Sektor zu sprechen, den Standpunkt der

Städte/Gemeinden darzulegen und auf eine rasche und angemessene Lösung zu drängen.

- Falls all diese Bemühungen nicht dazu führen, dass die Banken Vergleiche mit den Städten/Gemeinden abschließen, muss über die weiteren, auch rechtlichen Schritte beraten werden.

Einzelne Stadt/Gemeinde

- Jede Stadt/Gemeinde sollte ihr eigenes Portfolio (Kreditverträge, Leasingverträge, Annuitätsverträge, Zinssicherungsgeschäfte (Zinsswaps, die in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites abgeschlossen wurden) analysieren. Für eine Liste relevanter Daten siehe Anhang 5.
- Abhängig von den Ergebnissen der Portfolioanalyse, sollte jede Stadt/Gemeinde ein Schreiben an die Bank(en) schicken und ihre jeweiligen Rückzahlungsansprüche geltend machen. Der Text des Aufforderungsschreibens befindet sich im Anhang 6. Wichtig ist, dass das Aufforderungsschreiben Folgendes enthält:
 - 1) einen Widerspruch zu der vorgenommenen Änderung der Zinsgleitklausel bzw Definition des Referenzzinssatzes;
 - 2) eine Rückzahlungsforderung;
 - 3) die Möglichkeit für die Bank einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu unterschreiben. Ein Muster ist Anhang 6 beigefügt.

Anhang 7 enthält einen Entscheidungsbaum für die mögliche weitere Vorgangsweise, der eventuell für Sie hilfreich bei der Aufarbeitung des Sachverhaltes ist. Wir bitten Sie aber unabhängig davon jedoch die Problematik für Ihre spezielle Situation gesondert sorgfältig zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Beilagen:

Anhang 1 - EURIBOR Zinsentwicklung

Anhang 2 - CHF – LIBOR Zinsentwicklung

Anhang 3 - Merkblatt OGH-Judikatur zum Thema Negativzinsen/Kreditverträge

Anhang 4a und 4b - Zinsfeststellungstermine

Anhang 5 - Portfolio Fragenliste für die einzelne Stadt/Gemeinde

Anhang 6 - Muster Aufforderungsschreiben an die Banken, inkl.
Verjährungseinredevorverzichtserklärung

Anhang 7 - Leitfaden Vorgehensweise